

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom

14.04.99

GR Nr. 99/148

672. Interpellation von Niklaus Scherr betreffend Abschluss von Lieferverträgen zu Sonderkonditionen durch das EWZ. Am 5. April 1999 reichte Gemeinderat Niklaus Scherr (AL) folgende Interpellation GR Nr. 99/148 ein:

Gemäss Zeitungsbericht in der Berner Zeitung (31. März 1999) und "P.S." (1. April 1999) (vgl. Beilage) hat das EWZ - trotz des zurzeit hängigen Referendums der AL gegen die Gewährung von vertraglichen Sondertarifen an Grossverbraucher - mit "weniger als einem halben Dutzend Grossverbräuchern" (EWZ-Direktor Ammann), darunter der Toni-Molkerei, per 1. Januar 1999 Lieferverträge zu Sonderkonditionen abgeschlossen. Ueberdies hat das EWZ im Rahmen einer gemeinsamen Vereinbarung mit sechs anderen Stadtwerken mit der Swisscom einen weiteren Vertrag zu Spezialkonditionen abgeschlossen; dies, obwohl die Swisscom nach Kenntnisstand des Interpellanten auf dem Platz Zürich keine einzelne Betriebsstätte aufweist, welche die Voraussetzungen der ersten oder der zweiten Stufe des freien Marktzutritts gemäss Gemeinderatsbeschluss (mehr als 20 resp. 10 Mio kWh pro Betriebsstätte) erfüllt. Dem Vernehmen nach sollen alle Verträge negative Rückwirkungsklauseln enthalten, wonach die betreffenden Kunden die Vergünstigungen zurückzahlen müssen, falls das AL-Referendum durchkommt.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Mit wievielen Grossverbrauchern ausser der Swisscom hat das EWZ Lieferverträge zu individuellen Sonderkonditionen abgeschlossen? Wie hoch ist der jeweilige Stromverbrauch pro Betriebsstätte dieser Verbraucher? Erfüllen alle die Voraussetzungen der Gruppe, die als erste freien Marktzugang erhalten soll (mehr als 20 GWh Jahresverbrauch pro Betriebsstätte)? Bitte um detaillierte Beantwortung für jeden Vertrag!
2. Wann wurden diese Verträge ausgehandelt? Wann wurden sie unterschrieben? Sind sie vom Stadtrat genehmigt worden? Wann ja: wann? Wenn nein: wer hat sie genehmigt und warum wurden sie dem Stadtrat nicht vorgelegt? Bitte um detaillierte Beantwortung für jeden Vertrag!
3. Ab wann sind die neuen Lieferkonditionen wirksam? Was für eine Laufzeit haben die Verträge? Wie lautet wörtlich die Invalidierungsklausel für den Fall, dass das AL-Referendum durchkommt?
4. Wieviel Lieferkapazität ist von diesen Sonderverträgen betroffen? Wie hoch sind die Preisnachlässe pro kWh resp. der gesamte resultierende Minderertrag für das EWZ?
5. Sind weitere Verträge in Aushandlung oder vor der Abstimmung vom 13. Juni geplant?
6. Gemäss Berner Zeitung sind vom Swisscom-Vertrag in der ganzen Deutschschweiz 107 Mio kWh betroffen. Wie gross ist der Anteil der Stadt Zürich? Hat die Swisscom in der Stadt Zürich Betriebsstätten, welche die Voraussetzungen für den Marktzutritt der Gruppe I oder II erfüllen? Wenn ja: wieviele und mit welchem Verbrauch? Wenn nein: welches ist die grösste einzelne Swisscom-Betriebsstätte?
7. Die EU-Richtlinie, der Entwurf zum Strommarktgesetz und der strittige Gemeinderatsbeschluss sehen als Kriterium für den freien Marktzutritt übereinstimmend den Verbrauch "pro Betriebsstätte" vor. In der vorberatenden Kommission wurde ein Antrag Fritz, nur auf die Bezugsmenge "pro Verbraucher", unabhängig von der Betriebsstätte, abzustellen, ausdrücklich verworfen. Wie rechtfertigt der Stadtrat das Vorgehen im Fall Swisscom? Ist ihm bewusst, dass der Swisscom-Vertrag nicht einmal durch die Kompetenz-Ermächtigung des noch nicht rechtskräftigen Gemeinderatsbeschlusses, über den am 13. Juni abgestimmt wird, gedeckt ist?

8. Wie beurteilt er die Folgewirkungen des Swisscom-Vertrages? Ist nicht zu erwarten, dass postwendend weitere Konzerne (Banken, Versicherungen usw.) als Verbraucher-Pools auftreten werden, um lokal oder für die ganze Deutschschweiz Sonderkonditionen auszuhandeln? Wie gedenkt der Stadtrat, der damit drohenden Tarif-Willkür entgegenzutreten?
9. Ist dem Stadtrat bekannt, dass neben dem AL-Referendum beim Bezirksrat eine Beschwerde gegen die geplante Kompetenzübertragung hängig ist, wonach das zurzeit noch geltende Energiegesetz derartige individuelle Verträge gar nicht zulässt? Wie beurteilt er die abgeschlossenen Verträge im Hinblick auf diese Eingabe, die von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukommt?
10. Wie rechtfertigt der Stadtrat den Abschluss dieser Verträge - trotz eines hängigen Referendums und einer hängigen Beschwerde - in politischer Hinsicht? Ist er nicht auch der Meinung, dass damit mehrfach geltendes und sogar künftiges Recht gebrochen und ein fait accompli geschaffen wird, um die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zu erpressen? Oder ist der Stadtrat der Ansicht, das Geschäft bzw. der Markt gehe der Politik bzw. den demokratischen Rechten vor?

Auf den Antrag des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Die Elektrizitätswirtschaft befindet sich im Umbruch. Die Marktöffnung im Strombereich wird die Branche ähnlich stark verändern, wie dies in den letzten zwei Jahren bei der Swisscom beobachtet werden konnte. Ein erster Entwurf des Elektrizitätsmarktgesetzes wurde vom Bundesrat am 18. Februar 1998 in die Vernehmlassung gegeben. Es wird erwartet, dass die Botschaft und der bereinigte Entwurf des Elektrizitätsmarktgesetzes im Mai vorliegen werden und dass das Gesetz auf den 1. Januar 2001 in Kraft treten wird. In einer ersten Stufe werden die grössten Kunden mit einem Jahresstromverbrauch von über 20 GWh (Millionen Kilowattstunden) marktzugangsberechtigt, anschliessend soll die Schwelle stufenweise gesenkt werden, sodass in rund 10 Jahren der Strommarkt für alle Kunden geöffnet ist.

Bisher haben die Kunden den Strom nach Tarif vom Elektrizitätswerk geliefert bekommen. Zukünftig wird der Strom als Ware behandelt werden. Die Kunden können wählen, bei wem sie den Strom kaufen wollen und sie erhalten vom Lieferanten eine Rechnung; der Preis wird sich nicht mehr an den Kosten der Stromerzeugung orientieren, sondern frei durch Angebot und Nachfrage gebildet werden. Die elektrischen Anlagen und Leitungen hingegen bilden ein natürliches Monopol: Die Kunden werden dem Netzbetreiber für die Stromdurchleitung eine Entschädigung zahlen müssen.

Obwohl das Elektrizitätsmarktgesetz erst im Entwurf vorliegt und einzelne Punkte noch umstritten sind, hat der Wettbewerb um die Grosskunden bereits begonnen. Auch in der Stadt Zürich werden Grosskunden von Stromverkäufern umworben: sie erhalten das Angebot, bereits heute finanzielle Beiträge zu bekommen, falls sie bereit sind, einen mehrjährigen Vertrag für die Stromlieferung abzuschliessen. Aktuell stellt das EWZ fest, dass bereits Kunden mit einem Jahresstromverbrauch ab 10 GWh von der Konkurrenz umworben werden.

Europaweit gibt es Stromüberschüsse und die Strompreise auf dem internationalen Markt sind entsprechend tief. Falls das EWZ heute nicht bereit ist, mit den Grosskunden individuelle Verträge abzuschliessen, so wird es diese ab Beginn der Marktöffnung, d.h. in rund zwei Jahren, an die Konkurrenz verlieren. Der Verlust der 6 grössten Kunden würde für das EWZ eine Gewinneinbusse von jährlich rund 20 Millionen Franken bedeuten.

Das EWZ hat sich entschieden, die Marktöffnung als Chance wahrzunehmen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter versuchen, auf die Wünsche und Anliegen der Grosskunden einzugehen und gemeinsam neue und sinnvolle Lösungen zu finden. Mehrere individuelle Verträge mit Grosskunden konnten bereits erfolgreich

abgeschlossen werden oder sind in Bearbeitung. Neben den Strompreisen umfassen diese Verträge auch weitere Dienstleistungen, vor allem im Bereich Hochspannungsanlagen und Wärme. Jeder Vertrag für sich ist über seine Laufzeit kostendeckend, d.h. in nächster Zeit anfallende Mindereinnahmen werden dadurch kompensiert, dass spätere Erträge für die Zeit nach der Marktöffnung gesichert werden.

Das EWZ ist daran interessiert, die Kundenbindung möglichst stark zu erhöhen und damit den Verlust von Kunden nach der Marktöffnung möglichst zu vermeiden. Im Rahmen der seit mehreren Jahren bestehende Zusammenarbeit unter den Stadtwerken wurde beschlossen, für Grosskunden, die in mehreren Städten präsent sind, gemeinsame Angebote auszuarbeiten. Ursprünglich dachte man dabei vor allem an Energiedienstleistungen wie Contracting. Im Gespräch mit den Kunden wurde aber bald erkannt, dass zwischen den Städten erhebliche Unterschiede bei den Stromtarifen und der Art der Fakturierung bestehen und dass die Kunden ihren Strombedarf möglichst schweizweit zu einheitlichen Konditionen einkaufen und in einer für die interne Weiterverarbeitung geeigneten Form fakturiert haben möchten. Die 7 Werke der Städte Basel, Bern, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Winterthur und Zürich haben in der Folge die Interessengemeinschaft Schweizer Stadtwerke (IGSS) gegründet mit dem Ziel, für Bündelkunden (Grosskunden, die in mehreren Städten präsent sind) gemeinsame Angebote zu erarbeiten. Der Vertrag mit der Swisscom ist der erste Erfolg dieser Zusammenarbeit und beinhaltet neben einheitlichen Strompreisen und gemeinsamer Fakturierung auch weitergehende Dienstleistungen im Anlagenbereich.

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Stadtwerken wurde klar ersichtlich, dass die Stromtarife in der Stadt Zürich für Haushaltungen und kleinere Unternehmen im Quervergleich sehr günstig sind, für Grosskunden jedoch teuer. Die tiefen Zinsen der letzten Jahre und erste Erfolge der Reorganisation beim EWZ ermöglichen es dem EWZ, die Strompreise für die Grosskunden auf das erforderliche Niveau zu senken, ohne dass die Tarife für die Haushaltungen und Kleinkunden erhöht werden müssen. Die Kleinkunden in der Stadt Zürich werden im schweizerischen Quervergleich weiterhin die günstigsten Strompreise haben.

Sämtliche individuellen Stromlieferverträge, die das EWZ abgeschlossen hat oder die in Bearbeitung sind, wurden unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die vorgesetzten politischen Behörden unterzeichnet. Die Unsicherheit bezüglich dem Ausgang der Abstimmung vom kommenden 13. Juni hat den Abschluss von Verträgen erschwert, und es darf als Vertrauensbeweis der Kundinnen und Kunden für das EWZ und für die Stadt Zürich gewertet werden, dass sie trotz vorhandenen Konkurrenzofferten unter diesem Vorbehalt bereit waren, ein mehrjähriges Vertragsverhältnis mit dem EWZ einzugehen.

Es ist verständlich, dass die politischen Behörden eine möglichst hohe Transparenz und möglichst detaillierte Auskunft zu den einzelnen Verträgen möchten. Diesem Bedürfnis stehen die Interessen der einzelnen Kunden gegenüber, die ihre Daten vertraulich halten wollen. Ferner hat auch das EWZ wenig Interesse daran, einem grossen Personenkreis Einblick in die Vertragsdetails zu gewähren und damit zu riskieren, dass die Konkurrenz diese Details erfährt und diese Information im Konkurrenzkampf zum Schaden des EWZ verwenden kann.

Die vorliegende Interpellation zeigt auch die gegensätzlichen Anforderungen, die an eine städtische Dienstabteilung gestellt werden, die sich im freien Wettbewerb erfolgreich behaupten soll: Gleichbehandlung versus marktorientiertes Eintreten auf die individuellen Kundenbedürfnisse, lange politische Entscheidungswege versus das Erfordernis, sich sehr schnell Änderungen im Marktumfeld anzupassen, Forderung nach möglichst grosser Transparenz versus vertrauliche Behandlung von Verträgen und Kundendaten, um Marktvorteile gegenüber der Konkurrenz zu sichern, usw. Es zeigt sich auch hier, dass eine Ausgliederung

des EWZ aus der Stadtverwaltung im Hinblick auf die Marktliberalisierung unumgänglich sein wird.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des EWZ versuchen, in einem sich schnell verändernden Umfeld für die Stadt Zürich optimale Lösungen zu finden. Dabei haben sie nebst den kurzfristigen Ertragszielen auch dem Interesse am Erhalt der Arbeitsplätze und an den getätigten Investitionen im EWZ Rechnung zu tragen. Es trifft zu, dass zur Zeit die politischen Entscheide mit der Marktrealität nicht ganz Schritt zu halten vermögen. Es ist indessen zu hoffen, dass die Abstimmung vom 13. Juni positiv ausgeht und die individuellen Verträge mit den Grosskunden durch den Stadtrat genehmigt werden können. Anschliessend wird dem Gemeinderat eine Vorlage zur Ausweitung der Freiheiten für den Abschluss von Verträgen mit Bündelkunden vorgelegt werden, damit der Vertrag mit der Swisscom auch in der Stadt Zürich genehmigt werden kann. Der Vorsteher der Industriellen Betriebe wird dem Stadtrat im Sommer eine Vorlage für die Ausgliederung des EWZ aus der Stadtverwaltung unterbreiten.

Zu Frage 1: Das EWZ hat mit mehreren Grossverbrauchern neue Lieferverträge abgeschlossen oder ist dabei, neue Lieferverträge abzuschliessen. Die betroffenen Betriebsstätten erfüllen alle (mit Ausnahme der Swisscom) die Voraussetzung für den Marktzutritt der Gruppe I (i.e. mehr als 20 GWh Jahresverbrauch). Es handelt sich um individuelle Verträge. Die Offenlegung der Daten ist aus Gründen der Vertraulichkeit der Kundendaten und aus Wettbewerbsgründen gegenüber der Konkurrenz nicht möglich.

Zu Frage 2: Die Verhandlungen über neue Lieferverträge werden seit Herbst 1998 geführt. Erste Verträge sind im Verlauf des ersten Quartals 1999 vom EWZ wie auch von den Grossverbrauchern unterschrieben worden. Aufgrund der aktuellen politischen Diskussion und der noch fehlenden Rechtsgrundlage für solche Verträge wurden sie bis heute dem Stadtrat nicht vorgelegt. Sie sind aber mit einem Genehmigungsvorbehalt versehen, sodass der Stadt Zürich bei Annahme des AL-Referendums - zumindest bis zur Inkraftsetzung des Elektrizitätsmarktgesetzes - keine Nachteile erwachsen. Den Kunden lagen in der Regel bereits im Zeitpunkt des Verhandlungsbeginns Konkurrenzofferten vor. Hätte das EWZ nicht alles unternommen, um seinerseits Verträge abzuschliessen, so hätte es bereits heute die ersten Grosskunden ab Beginn der Marktöffnung verloren.

Zu Frage 3: Die Lieferverträge gelten frühestens ab 1. Januar 1999 unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Behörden. Die Vertragsdauer ist unterschiedlich festgelegt und dauert mehrere Jahre über den Zeitpunkt der Marktöffnung hinaus. Die Genehmigungsklausel lautet bei den Grossverbrauchern in der Stadt Zürich:

Der Vertrag wird unter Vorbehalt des Ausgangs der Gemeindeabstimmung betreffend der "Kompetenzübertragung für Vertragsabschlüsse im Hinblick auf die Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes" sowie unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Stadtrat abgeschlossen. Falls die Zustimmung verweigert wird, entstehen keinerlei Ersatzansprüche.

Bei der Bündelkundin Swisscom, die einen Liefervertrag mit einem Lieferkonsortium bestehend aus 7 schweizerischen Stadtwerken abgeschlossen hat, lautet der Genehmigungsvorbehalt:

Der Vertrag wird unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Behörden abgeschlossen. Wenn eine zuständige Behörde die Genehmigung des Vertrages verweigert, scheidet die entsprechende Gesellschafterin des Lieferkonsortiums aus dem Vertrag aus.

Zu Frage 4: Die bereits abgeschlossenen oder in konkreten Verhandlungen stehenden Lieferverträge umfassen Energielieferungen von mehreren 100 GWh. Durch die flexible Preisgestaltung über die Vertragsdauer resultiert in der Regel ein Minderertrag bis zum Zeitpunkt der Marktöffnung, der durch den über dem erwar-

teten Marktpreis liegenden Energiepreis in der zweiten Vertragshälfte kompensiert wird. Über die gesamte Vertragsdauer betrachtet, resultiert für das EWZ kein Minderertrag.

Zu Frage 5: Es sind weitere Lieferverträge mit Grosskunden in der Stadt Zürich sowie mit Bündelkunden in Aushandlung. Auf Grund des Konkurrenzdruckes kann das EWZ nicht zuwarten.

Zu Frage 6: Auf die Stadt Zürich entfällt der grösste Anteil. Die Swisscom hat in der Stadt Zürich eine Betriebsstätte, welche die Voraussetzung für den Marktzutritt der Gruppe II erfüllt.

Zu Frage 7: Es ist richtig, dass der Vorentwurf des Elektrizitätsmarktgesetzes an den Begriff der Betriebsstätte anknüpft. Wie die definitive Regelung aussehen wird, hängt vom Ausgang der politischen Debatte ab. Tatsache ist aber, dass sich ein Teil der Konkurrenten leider nicht an die gesetzlich vorgegebene Marktzutrittsberechtigung halten. Wichtige Kunden werden bereits heute von der Konkurrenz des EWZ umworben.

Der Stadtrat ist sich bewusst, dass der Swisscom-Vertrag durch den Gemeinderatsbeschluss vom 2. Dezember 1998 nicht gedeckt ist. Es ist geplant, dem Gemeinderat nach der Abstimmung vom 13. Juni 1999 eine Vorlage zu unterbreiten, welche dem Stadtrat die notwendigen Kompetenzen erteilt.

Zu Frage 8: Der Swisscom-Vertrag hat keine Folgewirkungen. Er ist nämlich selbst Folge und nicht Ursache der sich anbahnenden Strommarktöffnung. Andere Grosskunden haben bereits vor dem Abschluss des Swisscom-Vertrages vom EWZ eine flexiblere Preisgestaltung verlangt. Der Swisscom-Vertrag wird darum keine zusätzliche Dynamik auslösen. Der Stadtrat kann die Marktkräfte nicht verhindern. Er kann aber die damit verbundenen Chancen packen und so einen Beitrag zur Sicherung der Existenzfähigkeit des EWZ und der Arbeitsplätze in der Stadt Zürich beitragen.

Zu Frage 9: Dem Stadtrat ist die Beschwerde gegen die geplante Kompetenzübertragung bekannt. Die bereits abgeschlossenen Verträge sind so ausgestaltet, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen in jedem Fall eingehalten werden können.

Zu Frage 10: Das EWZ liefert der Stadt jährlich rund CHF 45 Mio. ab. Diese Gewinnablieferung gerät mit der Strommarktöffnung unter Druck. Sie wird aber zusätzlich gefährdet, wenn das EWZ tatenlos zuschauen muss, wie seine Konkurrenten die Rosinen aus seinem Versorgungsgebiet picken. Wenn dem EWZ die gleich langen Spiesse verwehrt werden, muss das EWZ - je nach Szenario - mit grossen Gewinneinbussen, mittelfristig gar mit Verlusten rechnen.

Der Stadtrat unterstützt die bisherigen Bemühungen des EWZ, Kunden zu binden und zu akquirieren. Er will damit die Arbeitsplätze im EWZ sichern und der Stadt eine wichtige Finanzquelle erhalten. Sollten EWZ und Stadtrat für diese Bestrebung in den zuständigen politischen Gremien letztlich keine Stimmenmehrheit erzielen, so fallen die bisher abgeschlossenen Verträge aufgrund des Genemigungsvorbehaltes dahin. Geltendes Recht hat der Stadtrat nach seiner Beurteilung nicht gebrochen. Künftiges Recht ist für die Beurteilung der Rechtmässigkeit der vorliegenden Verträge im jetzigen Zeitpunkt nicht massgebend.

Mitteilung an den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, das Elektrizitätswerk und den Gemeinderat.